



Hellbrunnerstraße 11

A-5020 Salzburg

**MMag. Dr. Stefan Hornung, ASIR**

CL-Lawyer und Mediator

**[stefan.hornung@lawconsult.at](mailto:stefan.hornung@lawconsult.at)**

Tel: 0043 / (0)662 84 16 16-0

[www.lawconsult.at](http://www.lawconsult.at)

# Österreichische Privatstiftung

Was ist eine Privatstiftung?

# Begriffsmerkmale

- ▶ Entstehung durch Eintragung im Firmenbuch
- ▶ juristische Person des Privatrechts
- ▶ Sitz im Inland
- ▶ Beschränkung der Tätigkeit auf Vermögensverwaltung
- ▶ keine Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bzw. nur im untergeordneten Umfang
- ▶ Festlegung des Willens des Stifters in der Stiftungserklärung
- ▶ Regelung bestimmter Angelegenheiten in der Stiftungszusatzurkunde

# 1. Firma der Privatstiftung

- ▶ unterscheidungs­fähig
- ▶ nicht irreführend
- ▶ Zusatz „Privatstiftung“

## 2. Motive für die Gründung einer Privatstiftung

- ▶ Erhaltung der Vermögenssubstanz
- ▶ Schutz vor Vermögensverschleuderung durch die Erben
- ▶ karitative Gründe
- ▶ Beteiligungs- und Holdingstiftung
- ▶ Versorgung von Angehörigen
- ▶ Verhinderung des Gläubigerzugriffes
- ▶ Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen
- ▶ steuerliche Aspekte

# 3. Wer kann Stifter sein?

- ▶ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen
- ▶ bei mehreren Stiftern
  - Ausübung der Stifterrechte nur von allen Stiftern gemeinsam
- ▶ durch Zustiftung erlangt man nicht die Stellung eines Stifters

## 4. Zu welchem Zweck kann eine Stiftung errichtet werden?

- ▶ jeder Zweck, sofern nicht gesetz- oder sittenwidrig
- ▶ Stiftung kann gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, aber auch eigennützige Zwecke verfolgen
- ▶ Holdingstiftung
  - Investition des Vermögens in unternehmerisch geführte Betriebe, allerdings
    - keine gewerbsmäßige Tätigkeit sofern über den Umfang einer Nebentätigkeit hinausgeht
    - keine Beteiligung an einer eingetragenen Personengesellschaft

# 5. Stiftungsvermögen

- ▶ Mindestvermögen € 70.000,00
- ▶ Aufnahme des Mindestvermögen in die Stiftungsurkunde
- ▶ Mindestvermögen muss dem Stiftungsvorstand zur freien Verfügung stehen
- ▶ Übertragung weiterer Vermögenswerte an die Privatstiftung durch Nachstiftung

# 6. Stiftungserklärung

## ▶ Form

- Notariatsakt
- Stiftungserklärung kann aus zwei Urkunden bestehen
  - Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde

## ▶ Inhalt der Stiftungsurkunde

- Widmung des Vermögens
- Stiftungszweck
- den/die Begünstigten oder die Angabe einer Stelle, die diese/n festzustellen hat
- Name der Stiftung
- Sitz der Stiftung
- Dauer der Stiftung
- Name und Zustellanschrift des Stifters

# 7. Organe der Stiftung

- ▶ Stiftungsvorstand
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Stiftungsprüfer

## 8. Begünstigte (Destinatäre)

- ▶ Festlegung durch Stiftungsurkunde
- ▶ Rechte des Begünstigten
  - Auskunftsrecht, aber keinen klagbaren Anspruch auf Leistung gegen die Stiftung, außer in Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde) eingeräumt
- ▶ Letztbegünstigter erhält nach Abwicklung verbleibendes Vermögen
- ▶ Begünstigungen sind Barzuwendungen, aber auch Sachbegünstigungen sind möglich

# 9. Auflösung einer Privatstiftung

wenn:

- ▶ Ablauf der in der Stiftungsurkunde festgelegten Dauer
- ▶ Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Privatstiftung
- ▶ Einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes
- ▶ Widerruf des Stifters
- ▶ Erreichen oder Nichterreichbarkeit des Stiftungszweckes
- ▶ Verstreichen der 100-Jahresfrist bei Versorgungstiftungen ohne Fortsetzungsbeschluss
- ▶ Eintritt von in der Stiftungserklärung vorgesehenen Auflösungsgründe

# 10. Verfahren

- ▶ Auflösung ist in das Firmenbuch einzutragen
- ▶ Abwicklungsverfahren ähnlich wie bei Aktienrecht
- ▶ Verteilung des verbleibenden Vermögens an Letztbegünstigte

# 11. Zugriff des Gläubigers des Stifters auf das Vermögen der Privatstiftung?

- ▶ grundsätzlich nur, wenn Stifter sich Widerrufs- oder Änderungsrecht vorbehalten hat
- ▶ sonst bei Benachteiligungsabsicht Anfechtung gemäß Anfechtungs- oder Insolvenzordnung

# 12. Rechte von pflichtteilsberechtigten Erben

- ▶ Zuwendung an Privatstiftung = Schenkung
- ▶ Schenkungsanrechnung daher möglich
- ▶ Zweijahresregelung des § 785 Abs. 3 ABGB (ab 01.01.2017 § 782 Abs. 1)